

Hinweise zum TV-Anpassung Entgelttrunde 2025 SH

Zu den einzelnen Regelungen des TV-Anpassung Entgelttrunde 2025 SH geben wir folgende erläuternde Hinweise:

➤ **Zu Artikel 1 – Auswirkungen der Tarifeinigung vom 6. April 2025 auf den Erschwerniszuschlagsplan (Anlage 1 zum BZT-G vom 18.04.1979)**

Der TV Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH sieht eine Anpassung der Erschwerniszuschläge bei tariflichen Erhöhungen der Entgelte des TVöD vor. In der Folge der Tarifeinigung vom 6. April 2025 haben der KAV Schleswig-Holstein und die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion und beamtenbund auf Landesebene vereinbart, dass sich die Erschwerniszuschläge ab 01.04.2025 um 3,11 v. H. und ab dem 01.05.2026 um weitere 2,8 v. H. erhöhen.

Die sich aus diesem Erhöhungsschritt ergebenden Erschwerniszuschläge sind dem Anhang A des TV-Anpassung Entgelttrunde 2025 SH zu entnehmen.

Soweit Erschwerniszuschläge auf Grund von § 24 Abs. 6 TVöD oder auf Grund der Niederschriftserklärung Nr. 4 zu § 6 TV-V pauschaliert worden sind, sind die vereinbarten Pauschalen entsprechend den vereinbarten Erhöhungsschritten anzupassen.

➤ **Zu Artikel 2 – Änderung des Tarifvertrages zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH)**

In der Protokollerklärung zu § 3 Abs. 2 TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH ist klargestellt, dass sich der Betrag der Zulage nach Abs. 2 Satz 1 und der Betrag der Zulage nach Abs. 2 Satz 2 entsprechend den in der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 Satz 2 TVÜ-VKA festgelegten Vomhundertsätzen erhöht, mithin ab dem 1. April 2025 um 3,11 v. H. und ab 1. Mai 2026 um weitere 2,8 v. H.

Es ergeben sich ab dem 1. April 2025 folgende Beträge:

- Zulage nach Abs. 2 Satz 1: 217,86 Euro
- Zulage nach Abs. 2 Satz 2: 372,98 Euro

Ab dem 1. Mai 2026 ergeben sich folgende Beträge:

- Zulage nach Abs. 2 Satz 1: 223,96 Euro
- Zulage nach Abs. 2 Satz 2: 383,42 Euro

In der Protokollerklärung zu § 3 Abs. 2 TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH erhält die Tabelle folgende Fassung:

Zeitraum	Zulage Abs. 2 Satz 1	Zulage Abs. 2 Satz 2
bis 31. März 2025	211,29 €	361,73 €
ab 1. April 2025	217,86 €	372,98 €
ab 1. Mai 2026	223,96 €	383,42 €

➤ **Zu Artikel 3 – Änderung des Tarifvertrages zur befristeten Weitergeltung der Anlage 1 zum BZT-G (TV Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH)**

Der TVöD enthält in § 19 eine Vorschrift über Erschwerniszuschläge. Die Regelungen in den § 19 Abs. 1 bis 3 TVöD entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 BMT-G. Im Übrigen bleibt es bei dem Grundsatz, dass die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge im Bereich der VKA durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden (siehe § 19 Abs. 5 TVöD).

Bis zur Regelung in einem landesbezirklichen Tarifvertrag gelten gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 erster Spiegelstrich TVÜ-VKA die jeweiligen bezirklichen Regelungen gemäß § 23 Abs. 3 BMT-G fort, im Bereich des KAV Schleswig-Holstein also § 8 BZT-G [Erschwerniszuschläge] i. V. m. dem Erschwerniszuschlagsplan [Anlage 1 zum BZT-G]. Da die früheren Regelungen jedoch nur „im jeweiligen Geltungsbereich“ fort gelten, betrifft dies nur Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BMT-G in den TVöD übergeleitet worden sind, sowie Beschäftigte, die nach dem 30.09.2005 neu eingestellt werden und deren Tätigkeit vor dem 01.01.2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

Der KAV Schleswig-Holstein hat sich mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion im Jahr 2007 auf einen Tarifvertrag zur befristeten Weitergeltung der Anlage 1 zum BZT-G II (TV-Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH) verständigt. Die Laufzeit des Tarifvertrages war zuletzt bis zum 31.12.2024 befristet, sie ist nunmehr an die aktuelle Laufzeit der Entgelttabelle des TVöD angepasst und somit bis zum 31.03.2027 verlängert worden.

➤ **Zu Artikel 4 – Inkrafttreten, Laufzeit, Nachwirkung**

Der TV-Anpassung 2025 SH ist am 01.01.2025 in Kraft getreten. Der Tarifvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 27 Monaten.